

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be

Datum
10.02.2016

Vorbericht zur 45. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 02.03.2016 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 45. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ergänzt um TOP 3.4 – Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen – Landesmodellprojekt; *Meinungsaustausch*

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 44. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 44. Sitzung mit Datum vom 09.09.2015 wurde am 14.09.2015 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Kinderförderungsgesetz

3.1 – Sachstand zu einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Das Präsidium des SGSA fasste in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 auf der Grundlage der Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein und der Bereitschaft einer Reihe von Gemeinden, die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu führen, einstimmig den Beschluss, ein (nachgeschaltetes) kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG

nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu führen, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen.

Eine nachgelagerte kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wird nunmehr vorbereitet. Herr Prof. Dr. Dietlein wird als Prozessvertreter das Verfahren führen. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten eines Gutachtens, das die Verfassungsbeschwerde vorbereitet, mittragen. Die Koordination des Verfahrens erfolgt durch den SGSA.

Die Landesgeschäftsstelle wird in der Sitzung aktuell berichten.

3.2 – Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 zum Kinderförderungsgesetz auf die Rahmenvertragsgespräche nach § 11a Abs. 5 KiFöG *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Seit Mai 2014 fanden zwischen dem SGSA, dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe 16 Gesprächsrunden über einen Rahmenvertrag gemäß § 11a Abs. 5 KiFöG statt. Die kommunale Seite forderte – gerade unter Berücksichtigung der Entwicklung der Elternbeiträge – erste Priorität hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Ausgestaltung des Rahmenvertrages ein.

Der aktuelle Tarifabschluss für die Vergütungen der Erzieherinnen und Erzieher in den kommunalen Kindertageseinrichtungen hat diese Prioritätensetzung weiter in den Fokus gerückt, denn nach der Finanzierungssystematik des KiFöG lassen höhere Vergütungen der Kita-Beschäftigten insbesondere auch höhere Kostenbeiträge der Eltern erwarten.

Die Ausgestaltung des Rahmenvertrages hinsichtlich der Leistungen, der Qualität und der Entgelte birgt wegen der widerstreitenden Interessen der Gesprächsteilnehmer naturgemäß großes Konfliktpotential.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 (LVG 2/2014) zum KiFöG 2013, in der das Gericht die Regelung des § 12b KiFöG für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt hat, weil der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt hat, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden ausgeglichen werden, erklärte die Vertreterin des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in der Sitzung der Arbeitsgruppe zum KiFöG-Rahmenvertrag am 06.11.2015, dass der SGSA den Rahmenvertrag unter den gegebenen Umständen nicht mittragen werde. Das Land müsse sich – anders als bisher – aktiv bei den Verhandlungen einbringen und sich insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gelte insbesondere dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehe.

Im Ergebnis verabredeten die Teilnehmer der Rahmenvertragsgespräche, dass die Gespräche zur Erarbeitung des Rahmenvertrages zunächst nicht fortgeführt werden. Die in den Rahmenvertragsgesprächen gefundenen Ergebnisse und - auch strittigen - Diskussionsstände werden jedoch gemeinsam schriftlich fixiert.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 26.01.2016 zum Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII aufgefordert und damit die Sechsmonatsfrist nach § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG ausgelöst. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der nächsten Landesregierung in dieser Angelegenheit zu gewährleisten.

Festzustellen ist, dass die Vielzahl der diskutierten rahmenvertraglichen Regelungen der Leistungs-, der Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen den Teilnehmern der Rahmenvertragsgespräche nicht konsensfähig sind, weil sie über die im KiFöG geregelten Mindeststandards hinaus gehen und das Land sich bislang nicht zur Ausfinanzierung dieser Standards bekennt.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses, den das Präsidium des SGSA in der 167. Sitzung am 30.11.2015 fasste und der lautet:

Der SGSA wird den Rahmenvertrag nach § 11a Abs. 5 KiFöG unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LVerfG zur fehlenden Konnexitätsregelung im KiFöG nicht mittragen.

Das Land muss sich – anders als bisher – aktiv bei den Verhandlungen einbringen und sich insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gilt insbesondere dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehen soll.

wird der SGSA diese Position weiter aufrechterhalten und den Abschluss des Rahmenvertrages nicht weiter verfolgen.

3.3 – Reform des KiFöG; Forderungen gegenüber der neuen Landesregierung; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Seither entwickeln sich die Kosten bei der Kinderbetreuung sowohl für die Städte und Gemeinden, wie auch für die Eltern, rasant nach oben. Die Kindergärten sind zu einem nicht mehr kalkulierbaren Haushaltsrisiko der Kommunen geworden. Eine Reform des Kinderförderungsgesetzes muss deshalb darauf gerichtet sein, ausgabenbewusstes Handeln zu stärken und diejenigen, die die Restfinanzierungsverantwortung tragen, in die notwendige Rechtsposition zu versetzen.

Das derzeitige Verfahren ist fragwürdig, da den Gemeinden keine Planungs- und Koordinierungsfunktion mehr zukommt und sie nicht Vertragspartner der zwischen Landkreis und freien Trägern geschlossenen Vereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte der Einrichtungen sind. Die Gemeinden haben zwar das Recht, das Einvernehmen zu den Verträgen zu verweigern und damit die Möglichkeit, mittelbar Einfluss zu nehmen auf die Vertragsinhalte. Die Vereinbarungen können aber im Falle der Nichtherstellung des Einvernehmens durch die Schiedsstelle ersetzt werden (§ 11a Abs. 2 KiFöG).

Diese Art der Aufgabenteilung ist nicht zielführend. Das Verfahren führt zu einer immensen Verfahrensverzögerung, die einem wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und einer verlässlichen Kindertagesbetreuung abträglich ist. Die Administration der Kinderbetreuung ist zudem

mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinde- und die Landkreisebene verbunden, der nicht angemessen gegenfinanziert ist.

Die Gemeinden verstehen seit jeher die Kindertagesbetreuung als ihre örtliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Gemeinden haben die größten Kenntnisse über Bedarf und Angebote der Kindertageseinrichtungen. Der Übergang zur Grundschule findet in den Gemeinden statt. In besonderem Maße ist zu berücksichtigen, dass durch die Gemeindegebietsreform Gemeindegrößen entstanden sind, die den Gemeinden eine gestärkte Handlungskompetenz verleihen.

Zentraler Punkt einer Reform des Kinderförderungsgesetzes ist die Zusammenführung von Aufgaben- und Restfinanzverantwortung auf der Ebene der Gemeinden. Die bei den Gemeinden liegende Restfinanzierungsverantwortung muss diesen die vertraglichen Möglichkeiten sichern, für die Einrichtungen der freien Träger Leistungsinhalt und -umfang zu bestimmen.

Im Weiteren müssen die Berechnungsgrundlagen der Landespauschalen aktualisiert und an den tatsächlichen Bedarfen ausgerichtet werden. Die kommunale Praxis zeigt, dass die Landespauschalen einer den tatsächlichen Bedarfen Rechnung tragenden Berechnungsgrundlage entbehren. Die Pauschalen des Landes beziehen sich auf Annahmen zu einer durchschnittlichen Betreuungsdauer, zu den durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent und der tariflichen Entwicklung, die der tatsächlichen **Betreuungssituation** und der Gehaltsentwicklung nicht genügen.

- Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder liegt nach den Erkenntnissen der kommunalen Praxis nicht bei acht Betreuungsstunden, wie vom Land angenommen, sondern bei 9,4 Stunden. Die über die Annahme hinausgehende Betreuungszeit ist bei der Landespauschale nicht berücksichtigt.
- Die Finanzierungsbeteiligung des Landes wurde anhand der Personalkosten der Entgeltgruppen S 6 und S 8 berechnet. Leiterinnen sind aber in höhere Entgeltgruppen eingruppiert und bleiben demnach bei der Landespauschale unberücksichtigt.
- Die Landespauschalen berücksichtigen die Tarifsteigerungen in Höhe von 1,5 v. H. pro Jahr ab dem Jahr 2014. Um die tatsächliche Gehaltsentwicklung in den Landespauschalen abbilden zu können, ist es unabdingbar, dass die tatsächlichen Tarifsteigerungen und eventuelle Neueinstufungen umfassend und zeitnah berücksichtigt werden.

Das Präsidium des SGSA wird sich in seiner 168. Sitzung am 15.02.2016 mit der Reform des Kinderförderungsgesetzes befassen. Die Landesgeschäftsstelle wird aktuell in der Sitzung informieren.

3.4 neu – Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen – Landesmodellprojekt; *Meinungsaustausch*

§ 21 Abs. 3 KiFöG regelt, welche Qualifikationen geeignete pädagogische Fachkräfte haben müssen. Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 können weiterhin in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfle-

ger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

Im Rahmen eines zeitlich begrenzten Landesmodellprojektes können Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ die Befähigung als Hilfskraft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 erwerben.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die vom Landesverwaltungsamt herausgegebene *Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall – Stand: 25.01.2016* sowie den Flyer zum Landesmodellprojekt (Anlagen).

Der SGSA hatte sich zur Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher als Hilfskraft gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG gegenüber dem Sozialministerium auf der Grundlage der Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft kritisch geäußert. Wir hatten insbesondere angemerkt:

- Schüler/innen im Berufspraktikum bedürfen einer intensiven Begleitung durch pädagogische Fachkräfte. Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel hätte zur Folge, dass der Einsatz von ausgebildetem Fachpersonal mit abgeschlossener Erzieherausbildung in erheblichem Umfang reduziert würde. Dieses Verfahren würde den Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung verschlechtern und erscheint – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Gesetz geforderten Qualitätssicherung – fragwürdig.
- Überdies wird der Einsatz von Hilfskräften insbesondere in kleinen Einrichtungen für bedenklich gehalten, weil es in Einrichtungen mit wenigen Beschäftigten kaum realisierbar ist, das Verhältnis von einer Hilfskraft zu einer pädagogischen Fachkraft zu wahren.
- Im Weiteren ergeben sich Umsetzungsfragen bzgl. des Ausbildungsmodells, das in Vollzeit angelegt ist und wonach die notwendigen Praktika in Teilabschnitten erfolgen. In der Regel dauern die Praktika ca. 4 bis 8 Wochen und finden überwiegend in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen und bei unterschiedlichen Trägern statt. Gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG bezieht sich die Anerkennung auf die Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung. Demnach müsste der Träger für jedes neue Praktikum bzw. Praktikanten einen neuen Antrag auf Anerkennung als Hilfskraft stellen. Wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes stellt sich die Frage der Praktikabilität.

Wir verweisen insofern auf unser Mitgliederrundschreiben vom 05.01.2016.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 – Innovations- und Investitionsprogramm STARK III; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

1. STARK III im ELER

Mitte Juni 2015 gab das Finanzministerium den Entwurf der *STARK III-ELER-Richtlinie* in das Anhörungsverfahren. Mit Datum vom 16.07.2015 nahmen die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung. Die STARK III-ELER-Richtlinie ist zwischenzeitlich im MBl. LSA vom 05.10.2015 veröffentlicht.

Das Finanzministerium informierte am 19.01.2016 über die bisherige Projektauswahl im Bereich ELER. Demnach sind 17 Kitas, 12 Schulen und eine Sportstätte nach dem vorläufigen Auswahlverfahren ausgewählt worden.

Hinsichtlich des unter Ziffer 6.1 der STARK III-ELER-Richtlinie genannten ersten Stichtags (06.11.2015) gab es 83 Anträge. Gemäß der Vorgaben zum Antrags- und Auswahlverfahren (Ziff. 6.2 der Richtlinie) schafften es von den 83 Anträgen nur die Projektvorhaben in die „Projektliste“, die

- vollständig waren (Nachforderungen fehlender Unterlagen wurden vom MF laut telefonischer Auskunft vorgenommen),
- alle unter Ziffer 4 enthaltenen **Zuwendungsvoraussetzungen** erfüllen (Ziffer 6.2.1 hält fest, dass bei nur einer nicht vorliegenden Zuwendungsvoraussetzung das Vorhaben nicht am weiteren **Auswahlverfahren** teilnimmt) und
- entsprechend der Ziffer 6.2.2 der Richtlinie die festgehaltene Mindestpunktzahl hinsichtlich der Punktevergabe nach den Auswahlkriterien erreicht haben.

Diejenigen Projektvorhaben, die die zuvor genannten Anforderungen an das **Auswahlverfahren** erfüllten, wurden gemäß Ziff. 6.2.3 unter Anwendung der auf der Internetseite der IB zu STARK III veröffentlichten Auswahlkriterien und der sich daraus ergebenden jeweiligen Gesamtpunktzahl einem Punkteranking unterzogen.

Nunmehr findet die baufachliche Prüfung aller 83 Anträge statt, die bei einer Investitionssumme von über 1 Mio. EUR durch den Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt und unterhalb 1 Mio. EUR von der IB Sachsen-Anhalt vorgenommen wird. Erst auf Basis dieser baufachlichen Prüfungen dürften die **Zuwendungsbescheide** bzw. Ablehnungen an die Kommunen ergehen. Auskunft darüber, wie lange diese baufachlichen Prüfungen dauern werden, wollte das Finanzministerium auf telefonische Nachfrage nicht geben.

Zu erinnern ist daran, dass im Bereich ELER ein zweiter Stichtag, der 28.10.2016, für eine Anmeldung vorgesehen ist. Jeweils später abgegebene sowie zum Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt (Ziffer 6.1 STARK III-ELER-Richtlinie).

2. STARK III im EFRE

Anfang November 2015 übersandte das Finanzministerium den Entwurf der *STARK III plus EFRE-Richtlinie* im Anhörungsverfahren. Auch hierzu nahmen die kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 30.11.2015 gemeinsam Stellung.

Die Veröffentlichung der Richtlinie wird nach Auskunft des Finanzministeriums am 20.01.2016 noch Zeit in Anspruch nehmen. Eine konkrete Frist, wann die Veröffentlichung erfolgt, hat uns das Finanzministerium nicht mitgeteilt.

Anzumerken ist, dass die ursprünglich vom Land auch im EFRE beabsichtigte prioritäre Behandlung der Schulen und Kitas von der EU-Kommission abgelehnt wurde und demnach sämtliche Förderbereiche (Kita, Schulen, Kultur, Sportstätten und Universitäten) in eine Richtlinie überführt werden mussten. Alle Projekte aus allen Förderbereichen sollten die glei-

chen Startbedingungen haben. Dies hat den Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf erheblich erschwert und ist ein wesentlicher Grund für die zeitliche Verzögerung.

Bei der STARK III-Konferenz am 17.02.2016 in Aschersleben, über die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.01.2016 informiert hatten, soll der aktuelle Richtlinienentwurf vorgestellt werden. Dies wird voraussichtlich aber nicht der endgültige Richtlinienentwurf sein, da noch das Mitzeichnungsverfahren des Landesrechnungshofs und des Justizministeriums aussteht.

Im Anschluss an die Veranstaltung am 17.02.2016 sollen lt. telefonischer Auskunft des Finanzministeriums die im Begleitausschuss für den EFRE bereits beschlossenen Auswahlkriterien veröffentlicht werden. Derzeit werden zudem die Antragsformulare erarbeitet.

Die in beiden Stellungnahmen des SGSA zu STARK III angesprochene Problematik hinsichtlich der von der EU angedachten Anrechnung der erwirtschafteten Einsparungen aufgrund der energetischen Sanierung auf die Fördersumme stellt nach wie vor ein wesentliches Problem in der Umsetzung von STARK III sowohl im EFRE als auch im ELER dar. Gemäß Art. 61 der EU-VO 1303/2013 werden die im Rahmen des Fördervorhabens erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten als Nettoeinnahmen behandelt, die zu einer Kürzung der Fördersumme führen können, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen. Im Begleitausschuss wurde seitens des SGSA gegenüber Vertretern der EU-Kommission Kritik an der bisherigen Argumentation vorgetragen. Dabei wurde auch auf die Finanzierungszusammenhänge der öffentlichen Schulträger und des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt verwiesen, die eine "Bereicherung" der Einrichtungsträger ausschließen. Die Diskussion wird auch 2016 andauern.

Die Landesgeschäftsstelle wird in der Ausschusssitzung über aktuelle Entwicklungen berichten.

Zu TOP 5 – Änderungsverordnung zur Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Am 20.11.2015 trat die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 13.11.2015 in Kraft (GVBl. LSA S. 568).

Die Änderungsverordnung sieht die Anpassung an die Mindestschülerzahl an Grundschulen vor. Bis zum Schuljahr 2016/2017 wird die Anfangsklassenbildung mit 13 Schülern an Standorten in dünnbesiedelten Regionen, ab dem Schuljahr 2017/2018 auch an gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 bestätigten Grundschulen ermöglicht. Für die Oberzentren bleibt die bisherige Regelung zur Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen unverändert.

Die Änderungsverordnung zielt im Weiteren auf die von den Gerichten geforderte Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und sachgerechter Kriterien bei der Gestaltung der Auswahlverfahren durch die Schulträger. Inwieweit die Änderungsverordnung eine gerichts-feste Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren ermöglicht, ist allerdings zu hinterfragen.

Der SGSA nahm gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft zu dem Verordnungsentwurf mit Schreiben vom 01.10.2015 gegenüber dem Kultusministerium kritisch Stellung. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage** beigelegte Stellungnahme.

Zu TOP 6 – Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund; *Meinungsaustausch*

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unterliegen der Schulpflicht, sobald sie gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21.1.1998 (GVBl LSA S. 10), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 2.2.2011 (GVBl LSA S.58, 59), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht (RdErl. des MK vom 1.8.2012 – SVBl. LSA S. 226).

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden in allen Schulformen des Landes Sachsen-Anhalt beschult. Den Schwerpunkt bildet dabei die Schulform Grundschule. Etwa zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler besuchen diese Schulform.

Nach den aktuellen Informationen des Landesschulamtes hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die Sprachförderung erhalten, wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt	September 2014	Februar 2015	Juli 2015	November 2015	Juni 2016
Anzahl der Schülerinnen und Schüler	1.932	2.235	3.067	4.179	ca. 4.800

Auf der Grundlage des Konzepts zur Einrichtung eines landesweiten Netzes von Sprachklassen/Sprachgruppen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2015/2016 im Land Sachsen-Anhalt, das von Kultusministerium und Landesschulamt im Juni 2015 entwickelt wurde – wir hatten dazu mit Rundschreiben vom 17.07.2015 informiert – hat das Land zwischenzeitlich 150 Lehrkräfte für Sprachklassen befristet eingestellt.

Derzeit gibt es 300 Sprachklassen/ Sprachgruppen an überwiegend Grund- und Sekundarschulen.

Die erfolgreiche Beschulung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Integration. Deshalb wird es wesentlich darauf ankommen, dass es gelingt, eine ausreichende Zahl an **Lehrerneueinstellungen** vorzusehen und über reguläre Lehrkräfte hinaus schulisches Ergänzungspersonal (Dolmetscher/innen, Sozialpädagogen/innen, Schulpsychologen/innen) zu gewinnen. Die Bereitstellung von Sondermitteln für Bau und Einrichtung von Schulräumen wird ggf. zu erwägen sein.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

**Zu TOP 7 – Provenienzforschung in Sachsen-Anhalt;
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle***

Der SGSA und der Museumsverband Sachsen-Anhalt werden am 23.02.2016 mit dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg ein Gespräch führen, in dem die Möglichkeiten der Förderung von Projekten zur Provenienzforschung in den öffentlichen Einrichtungen von Sachsen-Anhalt besprochen und diskutiert werden soll. Hierbei könnte u.a. das im Land Brandenburg begonnene Pilotprojekt auch für Sachsen-Anhalt initiiert werden. Mit diesem Programm wird in kleineren und mittleren Einrichtungen ein sogenannter „Erstcheck“ durchgeführt, um festzustellen, inwieweit es Verdachtsmomente bezüglich der Herkunft der Sammlungen von NS-verfolgungsbedingten Entzuges der Kulturgüter gibt. Der Museumsverband und der SGSA wollen gemeinsam in diesem Gespräch mit dem Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste die Fördermöglichkeiten des Zentrums analysieren und Möglichkeiten finden, damit kommunale Einrichtungen davon partizipieren können.

Über das Gespräch, die Fördermöglichkeiten und inhaltliche Modellversuche werden wir in der Ausschusssitzung berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlagen